VBSS
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

c/o Martin Guggisberg
Gemeindeverwaltung Ittigen
Rain 7
3063 Ittigen

031 925 22 67
martin.guggisberg@ittigen.ch
http://www.begem.ch/de/VBSS

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Unsere Zeichen
sh/mj

3063 Ittigen,
28. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlin «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreiten Sie die titelerwähnte Vorlage im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens unter anderen auch interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Als Verband der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter kantonal-bernischer Einwohnergemeinden gehören wir nicht zum angeschriebenen Adressatenkreis, zählen uns jedoch aufgrund der Thematik der Vorlage zum interessierten Kreis. Wir erlauben uns deshalb, zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Vorlage fehlt eine nachvollziehbare Sachlogik. Einerseits enthält sie – ausser der Grundidee der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a – keine Elemente der verabschiedeten Motion. Andererseits lässt sie eine fachlich durchdachte Einbettung in das Vorsorge- und Steuerwesen vermissen, welche zudem eine praxisnahe Einfachheit für die Umsetzung zulassen würde. Aufgrund der administrativen Komplexität dürften trotz Steuervorteilen nur wenige von dieser Vorsorge-Verbesserungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die mangel- und lückenhaften Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen runden das Bild ab und bestätigen, dass dem Vorhaben der Blick auf die übergeordneten Zusammenhänge sowohl im Vorsorge- als auch im Steuerbereich fehlen.

Die Gründe dafür dürften laut entsprechenden Medienberichten politischer Natur sein, primär wegen Bedenken möglicher Ertragsausfälle – welche lediglich grob und mit einer enormen Spannweite geschätzt wurden – und sekundär wegen der zugespitzten Annahme, das Vorhaben diene ausschliesslich Gutverdienenden der Steueroptimierung. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass die seit Jahrzehnten bestehende Möglichkeit von Einkäufen in die 2. Säule weit grössere Spielräume gewährt. Leider fehlt dazu in den Vernehmlassungsunterlagen eine Einordnung, ebenso wie eine Statistik darüber, wieviel Einkaufspotential in der 2. Säule besteht, wie dieses in der Vergangenheit genutzt wurde und ob durch eine Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule eine Konkurrenzsituation entstehen könnte. Auch wird der nutzziehende Personenkreis einer Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule weder ausgeführt noch analysiert. Es kämen Personen in Frage, welche beispielsweise während oder nach einer Elternpause mit einem eher geringen Pensum erwerbstätig sind, das Arbeitspensum reduzieren (wodurch eine Einkaufsmöglichkeit in die 2. Säule entfallen kann) oder Selbständigerwerbende mit geringen und/oder unregelmässigen Einkommensverhältnissen.

Zusammenfassend ist die Vorlage in der vorliegenden Form abzulehnen, ohne die Idee der Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule grundsätzlich abzulehnen. Mit folgenden grundlegenden Änderungen könnte dem Vorhaben «Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a» zugestimmt werden:

a) Einkäufe in die Säule 3a sollen erst dann zulässig sein, wenn die Einkaufsmöglichkeiten in die 2. Säule ausgeschöpft sind oder kein Anschluss an eine 2. Säule besteht. Dadurch würde eine allfällige Konkurrenz zur 2. Säule entfallen.

b) Ein Einkauf in die 2. und die 3. Säule im selben Kalender-/Steuerjahr sollen unzulässig sein. Steuerertragsrückgänge insbesondere auch in der Einführungsphase würden dadurch gedämpft.

c) Ein Einkauf in die Säule 3a soll nur alle fünf Jahre zulässig sein (entspricht der Motion). Eine weitere zeitliche Limitierung wie aktuell vorgesehen von zehn Jahren ab Inkraftsetzung würde damit hinfällig, wodurch auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden könnte.

d) Der maximale Einkaufsbetrag soll auf den «grossen» Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BVV3 (aktuell Fr. 35'280.00; entspricht der Motion) beschränkt werden, womit auch Selbständigerwerbende eine Einkaufsmöglichkeit effektiv nutzen könnten.

e) Das je Vorsorgenehmer*in maximal zulässige Kapital soll sich nach der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens richten (entspricht der Motion). So würde das Einkaufs- und damit auch das Optimierungspotential wirkungsvoll ebenso eingegrenzt, wie Steuerertragsausfälle und Abklärungs- bzw. Prüfaufwand vereinfacht würden. Selbständigerwerbende können sich für allenfalls darüberhinausgehende Vorsorgebedürfnisse gemäss Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 44 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) freiwillig in der 2. Säule versichern.

f) Abschliessend sollen die Bestimmungen zu Einkäufen in die 2. Säule gemäss Artikel 79b Absatz 3 und 4 BVG sinngemäss auch für Einkäufe in die Säule 3a zur Anwendung gelangen. Damit würden wesentliche Elemente sowohl der Motion als auch der Vorlage und zudem steuerrechtlich notwendige Einschränkungen von Belastungsoptimierungen abgedeckt.

Zusammenfassend lehnen wir die Verordnungsänderung wie vorgestellt ab und können Einkäufen in die Säule 3a nur zustimmen, wenn die Revisionsvorlage wie oben aufgeführt grundlegend angepasst wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

Sandra Heber
Präsidentin

Martin Guggisberg
Sekretär